

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Kunst für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an der Universität Potsdam vom 20. Januar 2005

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Kunst für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 20. Januar 2005

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 20. Januar 2005 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Kunst erlassen:<sup>1</sup>

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

### II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

### III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufsplan

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen statt.

(2) Das Studium des Faches Kunst soll dazu dienen, die für die zukünftige Tätigkeit als Kunsterzieherin notwendigen Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik zu erwerben. Bei Beendigung des Fachstudiums soll die Studierende fähig sein zu:

#### 1. Künstlerisch-gestalterischer Kompetenz in Bezug auf

- Handhabung unterschiedlicher Arten der künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit
- Handhabung unterschiedlicher künstlerisch-gestalterischer Medien, verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozess
- Erfassen der Eigengesetzlichkeiten von Kunst- und Gestaltungsprozessen
- selbständiges in Angriff nehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten.

#### 2. Fachwissenschaftlicher Kompetenz in Bezug auf

- Fähigkeit der Bestimmung und Einordnung von Kunstwerken der wichtigsten Epochen nach ihren Gattungsspezifika (Malerei, Grafik, Plastik, Architektur) und Stilen
- Analyse und Interpretation von Kunstwerken und ästhetischen Phänomenen mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
- Verständnis künstlerisch-gestalterischer Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen.

#### 3. Fachdidaktischer Kompetenz in Bezug auf

- Kenntnis einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik
- Kenntnisse zur fundierten Erörterung eines Problemkreises aus der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion
- Kenntnis der wesentlichen ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklung und Diskussion ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik
- Fähigkeit zu Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2005.

- Auswahl von Unterrichtsinhalten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien.

4. Auf Unterrichtspraxis bezogener Kompetenz in Bezug auf

- Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtseinheiten
- Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen
- Berücksichtigung von schulstufenspezifischen Bedingungen des Kunstunterrichts in der jeweiligen Schulstufe
- sinnvolles Einsetzen neuer Unterrichtsformen im Kunstunterricht.

(3) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis, der folgende Teilgebiete umfasst:

Klassische Werkgattungen I (Zeichnung, Grafik), Klassische Werkgattungen II (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche), Klassische Werkgattungen III Plastik, Objektgestaltung, Transklassische Verfahren (Fotografie, Film, Video, Digitale Medien, Collage, Montage, Spiel, Aktion, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung).

2. Bereich B: Kunstwissenschaft, der folgende Teilgebiete mit dem jeweiligen Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts umfasst:

Kunsttheorie/Ästhetik, Gattungen der bildenden Kunst/Epochen der Kunst/Kunststile, Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten/Kunstwissenschaft.

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst, der folgende Teilgebiete umfasst:

Kunstpädagogische Konzepte/Geschichte der Kunstpädagogik, Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen, Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts/Curriculum Kunst.

## § 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 LP
	(davon: Bachelorarbeit 6 LP)
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP

180 LP insgesamt

(3) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP

90 LP insgesamt

## § 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden Grundlagen der Kunst- und Gestaltungspraxis, der Kunstwissenschaft und der Kunstpädagogik und Fachdidaktik gelehrt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung in Kunst- und Gestaltungspraxis, der Kunstwissenschaft und der Kunstpädagogik und Fachdidaktik als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf (Siehe Studienverlaufsplan). Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater Kunst bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

## § 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Kunst das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

## § 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

### - Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

### - Seminare (S),

sie dienen dem Ausbau und Vermittlung ausgewählter Themenkomplexe in künstlerisch-praktischer Umsetzung, als auch der Vertiefung im theoretischen Bereich. Die Studierenden werden durch künstlerische Arbeiten, Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

### - Übungen (Ü),

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

### - Praktika (P),

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

### - Exkursionen

Exkursionen dienen der Vertiefung kunstwissenschaftlicher Studien vor Originalen in Ausstellungen, Galerien, Museen usw..

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen der an der Ausbildung beteiligten Fächer, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.

2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).

3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.

4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.

5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

## § 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer

verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15,16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechen berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## § 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Kunst der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Kunst an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

## § 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen, Mappenvorlagen, künstlerische Präsentation u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Kunst angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Kunst werden den Studierenden 105 Belegpunkte für das Bachelorstudium und 30 für das Masterstudium im ersten Fach des Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen vergeben. Für das zweite Fach des Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen werden 105 Belegpunkte für das Bachelorstudium vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfas-

sungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte – außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester müssen keine Belegpunkte eingesetzt werden, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengang- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

## § 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

### § 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung  
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut  
1,6 bis einschließlich 2,5: gut  
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend  
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf.

die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Bachelorstudium

### § 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Kunst stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für das Lehramt qualifiziert. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches Kunst überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik.

## § 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Kunst an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Eine weitere Voraussetzung ist die Eignungsfeststellung für das Fach Kunst. Sie setzt sich aus einer Mappenvorlage, einer fachpraktischen Prüfung und einem Gespräch zusammen. Näheres klärt die Eignungsfeststellungsordnung.

## § 17 Inhalt des Bachelorstudiums

Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module zu belegen:

Module	SWS	LP
BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	6	9
BMB: Kunstwissenschaft	6	9
BMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)	4	6
EMA1: Kunst- und Gestaltungspraxis - Klassische Verfahren	6	9
EMA2: Kunst- und Gestaltungspraxis - transklassische Verfahren	6	9
EMB: Kunstwissenschaft	6	9
EMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	3	6
AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	9	12 2.Fach: +1

## § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im ersten Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/die Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter/innen entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(8) In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung von 3 Wochen gewährt werden.

## § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

## § 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium Kunst in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft, Ästhetik, Kunstdidaktik und Methoden des Faches Kunst umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag in einem subjektorientierten ästhetischen Feld darin leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.

## § 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt. Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.

## § 22 Inhalt des Masterstudiums

Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt Kunst an allgemeinbildenden Schulen sind folgende aufgeführte Module zu belegen:

Modul	SWS	LP
VMA Künstlerische Gestaltungspraxis: Schwerpunktbildung/Präsentation	9	13
VMB Kunstwissenschaft/Ästhetik	3	4
VMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	2	3

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Auf Antrag der/des Kandidat/in kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Abgabefrist von bis zu 3 Wochen gewährt werden.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen

gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Im Fach Kunst kann der/die Kandidat/Kandidatin auf seinen/ihren Antrag an Stelle der schriftlichen Masterarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden (§ 14 Abs. 10 LPO). Der Arbeit sind ein schriftlicher Arbeitsbericht und eine Beschreibung der Arbeit beizufügen, die eine künstlerisch-ästhetische Reflexion einschließen. Die Arbeit sollte fotografisch dokumentiert werden. Der schriftliche Arbeitsbericht und die Arbeitsbeschreibung sowie die fotografische Dokumentation sind Bestandteil der Prüfungsakten. Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.

(11) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden.

(12) Die Gesamtnote für das Modul „Masterarbeit“ setzt sich zu 2/3 aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 1/3 aus der Note für die Disputation zusammen.

## § 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### § 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten im lehramtsbezogenen Bachelor- oder -masterstudiengang Kunst an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Kunst vom 13. Juli 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Kunst befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudien-ganges Kunst die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Kunst an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek 11/96, S.190), außer Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

Struktureller Aufbau des Studiums

<u>Abkürzungen:</u>	Basismodule	BM
	Erweiterungsmodule	EM
	Aufbaumodul	AM
	Vertiefungsmodule	VM

**Überblick Bachelorstudium Kunst 1. Fach - 75 LP (46 SWS)**

Modul	LP	SWS
BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	9	6
BMB: Kunstwissenschaft	9	6
BMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)	6	4
EMA 1: Kunst- und Gestaltungspraxis - klassische Verfahren	9	6
EMA 2: Kunst- und Gestaltungspraxis - transklassische Verfahren	9	6
EMB: Kunstwissenschaft	9	6

EMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	6	3
AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	12	9
Bachelorarbeit	6	0
gesamt:	75	46

**Überblick Bachelorstudium Kunst 2. Fach - 70 LP (46 SWS)**

Modul	LP	SWS
BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	9	6
BMB: Kunstwissenschaft	9	6
BMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)	6	4
EMA 1: Kunst- und Gestaltungspraxis - klassische Verfahren	9	6
EMA 2: Kunst- und Gestaltungspraxis - transklassische Verfahren	9	6
EMB: Kunstwissenschaft	9	6
EMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	6	3
AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis	13	9
gesamt:	70	46

**Überblick Masterstudium Kunst 1. Fach - 20 LP (14 SWS)**

Modul	LP	SWS
VMA: Kunst- und Gestaltungspraxis: Schwerpunktbildung / Präsentation	13	9
VMB: Kunstwissenschaft/Ästhetik	4	3
VMC: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	3	2
gesamt:	20	14

## Einzelne Modulbeschreibungen

### Modulbeschreibungen Bachelormodule Bereich A

Modulnummer/Modultitel	BMA: Kunst- und Gestaltungspraxis
LP/SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
<p><b>Inhalt/Ziele:</b>            Die Studierenden werden in die verschiedenen grundlegenden Techniken der Malerei, Grafik/Druckgrafik, Plastik/Skulptur eingeführt.            Das Modul integriert Grundlagen sowohl künstlerisch ästhetische Denk- bzw. Handlungsweisen, als auch grundlegende künstlerische Techniken und Verfahren in den Bereichen Malerei/Farbe, Grafik/Druckgrafik und Plastik/Skulptur.            Es werden Grundlagen der Gestaltungspraxis, wie z.B. Inhalt-Form, Aufbau, Spannung, Kontraste und Komposition in den Bereichen Farbe, Grafik und dreidimensionalem Gestalten praktisch erfahren und ausgewertet.</p>	
<p><b>Prüfungsmodalitäten:</b>            Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt.</p>	
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMA 1: Kunst- und Gestaltungspraxis – klassische Verfahren
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
<p><b>Inhalt/Ziele:</b>            Die künstlerisch-praktischen Grundlagenkurse werden durch klassische Verfahren erweitert, verbunden, mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktionen im Kunst- und Gestaltungsprozess.            Das Modul ergänzt die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der künstlerischen Gestaltungspraxis in den klassischen Gattungen der bildenden Kunst.            Im Mittelpunkt stehen vertiefenden Auseinandersetzungen mit gestalterisch-technischen Fertigkeiten und Gesetzmäßigkeiten der Medien verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozess.</p>	
<p><b>Prüfungsmodalitäten:</b>            Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt.</p>	
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMA 2: Kunst- und Gestaltungspraxis – transklassische Verfahren
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
<p><b>Inhalt/Ziele:</b>            Die Inhalte/Bereiche dieses Moduls orientieren sich an den aktuellen Geschehnissen und Entwicklungen der Kunst der Gegenwart. Dabei werden Arbeitsbereiche wie Video, Raumkunst, Installation, Performance, Multimedia, Spiel und Aktion und die Beschäftigung, Ver- und Bearbeitung von Dingen unserer Wirklichkeit im Mittelpunkt dieses Moduls stehen. Dieses Modul erweitert die Kenntnis und den Umgang mit aktuellen künstlerischen Ausdrucksformen, welche sich nicht in das klassische Raster der Gattungen Malerei, Grafik und Skulptur einordnen lassen. Das Modul gibt theoretische und praktische Einblicke in verschiedene mediale Arbeitsweisen von zeitgenössischen Künstlern und deren Konzepte.</p>	
<p><b>Prüfungsmodalitäten:</b>            Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt.</p>	
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	AMA: Kunst- und Gestaltungspraxis
LP /SWS:	12 (bei Fach 2: +1 LP ) (9 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul wird die künstlerisch-gestalterische Kompetenz vertieft in Bezug auf selbstständiges in Angriff nehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten. Schwerpunktmäßig wird die Vernetzung von künstlerisch-praktischem Gestalten und ästhetisch-theoretischer Reflexion in diesem Modul erweitert und vertieft.
Prüfungsmodalitäten:	Benotung der künstlerisch-praktischen Arbeiten jeder Lehrveranstaltung, Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt. Besonderheit 2. Fach: Vertiefung und Schwerpunktbildung in einer künstlerisch-ästhetischen Reflexion (schriftliche Belegarbeit: 1 LP)
Voraussetzungen:	BMA

#### Modulbeschreibungen Bachelormodule Bereich B

Modulnummer/Modultitel	BMB Kunstwissenschaft
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse der Kunstwissenschaft und Ästhetik vermittelt mit der Zielstellung künstlerisch-gestalterische Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen einzuordnen und zu verstehen. Weiterhin werden in kunstwissenschaftliche Teilgebiete wie Epochen der Kunst, Gattungen der Bildenden Kunst, Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten mit dem jeweiligen Schwerpunkt des 20. Jahrhunderts eingeführt.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMB Kunstwissenschaft
LP /SWS:	9 LP (6 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar, Exkursion
Inhalt/Ziele:	An ausgewählten Fragestellungen der Kunstgeschichte und Gegenwartskunst werden ästhetische Phänomene mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft vertiefend analysiert und interpretiert. In obligatorischen Exkursionen werden kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen ermöglicht und intensiviert. Kunstwissenschaftliche Teilgebiete wie Kunsttheorie, Ästhetik und rezeptionsästhetische Fragestellungen werden im Kontext der aktuellen Fachdiskussion vertieft und erweitert.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	BMB

## Modulbeschreibungen Bachelormodule Bereich C

Modulnummer/Modultitel	BMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (Berufsfeld bezogenes Fachmodul)
LP /SWS:	6 LP (4 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik vermittelt. Weiterhin wird in fachdidaktische Fragestellungen wie Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns eingeführt. In einer Auswahl von unterschiedlichen Unterrichtsinhalten werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kriterien evaluiert. Grundlegende Kompetenz in Bezug auf die Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns bei Kindern und Jugendlichen wird entwickelt.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	keine

Modulnummer/Modultitel	EMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst
LP /SWS:	6 LP (4 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar, Tagespraktikum
Inhalt/Ziele:	Das Modul verbindet die theoretischen Grundlagen der Kunstpädagogik mit Erfahrungen aus der Praxis. Schwerpunkte sind dabei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen</li> <li>- die wissenschaftliche Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtseinheiten zum ästhetischen Lernen durch die Struktur eines schriftlichen Unterrichtsentwurf</li> <li>- die praktische Umsetzung von selbstständig geplanten Unterrichtseinheiten zum ästhetischen Lernen</li> <li>- die praktische Umsetzung des Curriculums Kunst für die jeweilige Schulstufe</li> <li>- Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen und Schülern</li> <li>- Auseinandersetzung unter pädagogischem und psychologischem Blickwinkel mit wesentlichen, ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklungen im Kontext der aktuellen Fachdiskussion und ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik</li> </ul>
Prüfungsmodalitäten:	Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtseinheit, ästhetische Reflexion und schriftliche Belegarbeit
Voraussetzungen:	BMC

## Modulbeschreibungen Mastermodule Bereich A

Modulnummer/Modultitel	VMA Künstlerische Gestaltungspraxis: Schwerpunktbildung/Präsentation
LP /SWS:	13 LP (9 SWS)
Veranstaltungsformen:	Seminar, Projekt
Inhalt/Ziele:	Dieses Modul vertieft den künstlerisch-gestalterischen Erfahrungsbereich in ausgewählten, klassischen und transklassischen Verfahren. Neben der künstlerisch-praktischen Gestaltung werden ästhetische Reflexionen und Auseinandersetzungen mit aktueller Kunst, Problemstellungen der Welt und Umwelt durch individuelle Erfahrungsprozesse transformiert und symbolisiert. Im Vordergrund des künstlerischen Prozesses steht die eigeninitiierte und individuelle künstlerische Arbeitsweise. Die Teilnehmer setzen sich ihren eigenen künstlerisch-ästhetischen Schwerpunkt und loten diesen in reflektierter Auseinandersetzung und vielfältigen experimentellen Erfahrungen im Rahmen ihrer Abschlusspräsentation aus.
Prüfungsmodalitäten:	Künstlerische Arbeiten und schriftliche Reflexionen und Präsentationskonzepte
Voraussetzungen:	Bachelor

### Modulbeschreibungen Mastermodule Bereich B

Modulnummer/Modultitel	VMB Kunstwissenschaft/Ästhetik
LP /SWS:	4 LP (3 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	In diesem Modul werden vertiefende Problemstellungen der Kunstwissenschaft und Ästhetik auf Einzelphänomene im Kontext zu ihrer pädagogischen Diskussion und Dimension focussiert und erörtert. Insbesondere werden an ausgewählten Fragestellungen in Bezug auf die klassisch-ästhetischen Theorien des 20. Jahrhunderts bis zur aktuellen Ästhetikdiskussionen mit den Phänomenen aktueller Gegenwartskunst analysiert und interpretiert.
Prüfungsmodalitäten:	Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit wahlweise in einer Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen:	Bachelor

### Modulbeschreibungen Mastermodule Bereich C

Modulnummer/Modultitel	VMC Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst
LP /SWS:	3 LP (2 SWS)
Veranstaltungsformen:	Vorlesung, Seminar
Inhalt/Ziele:	Vertiefung der Inhalte des Moduls EMC unter Schwerpunktbildung der Integration ästhetischer Erziehung zu anderen Unterrichtsfächern. Insbesondere Entwicklung von didaktischen Modellen und projektorientierten Unterrichtsformen als Brückenschlag zwischen den künstlerischen und nichtkünstlerischen Fächern.
Prüfungsmodalitäten:	wahlweise Klausur (120 min.), Referat oder schriftliche Hausarbeit
Voraussetzungen:	Bachelor

### Anlage 2

Sehr geehrte Studierende,  
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufpläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

### Studienverlaufplan Bachelorstudium Fach 1

Bachelor Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BMA	4	2					6	9
BMB	2	4					6	9
BMC		2	2				4	6
EMA1			4	2			6	9
EMA2			2	4			6	9
EMB				2	4		6	9
EMC					1	2	3	6
AMA					3	6	9	12
						Bachelorarbeit		6
SWS	6	8	8	8	8	8	46	
LP	9	12	12	12	12	12 (6)		75

### Studienverlaufsplan Bachelorstudium Fach 2

Bachelor Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BMA	4	2					6	9
BMB	2	4					6	9
BMC		2	2				4	6
EMA1			4	2			6	9
EMA2			2	4			6	9
EMB				2	4		6	9
EMC					1	2	3	6
AMA					3	6	9	13
SWS	6	8	8	8	8	8	46	
LP	9	12	12	12	12	13		70

### Studienverlaufsplan Masterstudium Fach 1

Bachelor Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
VMA	3	3	3	9	13
VMB	2	1		3	4
VMC		2		2	3
SWS	5	6	3	14	
LP	6	9	5		20
			Masterar- beit		